

PREISLISTE

SCHLÜSSELANHÄNGER

Artikelnr.	Beschreibung	Preis*/ 1 Stück	10 % Rb.* ab 25 St.	25 % Rb.* ab 50 St.	30 % Rb.* ab 75 St.	35 % Rb.* ab 100 St.	40 % Rb.* ab 200 St.	50 % Rb.* ab 500 St.
3002164	Schlüsselanhänger groß, einfach, bedruckt **	4,50 €	4,05 €	3,38 €	3,15 €	2,93 €	2,70 €	2,25 €
3001600	groß, doppelt, bedruckt **	5,50 €	4,95 €	4,13 €	3,85 €	3,58 €	3,30 €	2,75 €
3001880	klein, einfach, bedruckt **	3,50 €	3,15 €	2,63 €	2,45 €	2,28 €	2,10 €	1,75 €
3001602	klein, doppelt, bedruckt **	4,50 €	4,05 €	3,38 €	3,15 €	2,93 €	2,70 €	2,25 €
3002021	Quadrat, bedruckt **	3,50 €	3,15 €	2,63 €	2,45 €	2,28 €	2,10 €	1,75 €
3002122	Kreis, bedruckt **	3,50 €	3,15 €	2,63 €	2,45 €	2,28 €	2,10 €	1,75 €
3002265	Karabiner, unbedruckt	4,40 €	3,96 €	3,30 €	3,08 €	2,86 €	2,64 €	2,20 €
3002137	Blüte bedruckt	3,50 €	3,15 €	2,63 €	2,45 €	2,28 €	2,10 €	1,75 €

* Rabatte gelten auch bei unterschiedlicher Zusammenstellung der Produkte. Preise inkl. MwSt.

** Bei Bedruckung der zweiten Seite fallen zusätzliche Kosten von 0,50 € pro Stück an. Die Rabatte passen sich entsprechend an.

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefertermine freibleibend. Sie haben längstens einen Monat ab dem Ausstellungsdatum Gültigkeit.

3. Preise und Zahlung

Alle genannten Preise sind incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu erfolgen. Als Tag der Zahlung gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem der Lieferant über den Betrag ohne Vorbehalt verfügen kann. Kosten für Auslandszahlungen und Zahlungen durch Akkreditiv gehen alleine zu Lasten des Käufers. Wechsel werden nicht akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank als Verzugszinsen zu berechnen.

Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen aus einem erteilten Gesamtauftrag gesondert zu fakturieren.

Bei Zahlungsverzug sind wir zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen berechtigt (§§ 273, 320 BGB). Bei Zahlungsverzug sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen vom Lieferanten nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sowie Abzüge jeder Art sind ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingungen werden sofort sämtliche Forderungen fällig.

Da wir eine anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen gemäß Sozialgesetzbuch IX sind, ist der Auftraggeber nach § 140 SGB IX berechtigt, 50 % der ausgewiesenen Arbeitsleistung einer Rechnung mit der nach § 77 SGB IX zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verrechnen.

4. Mindestbestellwert und Lieferung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk, unverpackt und auf Gefahr des Auftraggebers. Maßgebend für die Erfüllung von Lieferterminen ist der Tag der Versendung bzw. Lieferung durch uns.

Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferant insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferanten nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Auftrag zurücktreten werde.

Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht uns Anspruch auf Ersatz aller uns bisher entstandenen Aufwendungen zu.

Werden vom Auftraggeber gestellte Materialien durch von uns zu vertretende Umstände in mehr als zumutbarem oder vereinbarten Umfang unbrauchbar, so bearbeiten wir vom Auftraggeber dafür nachgelieferte Materialien und ersetzen die nachgewiesenen Materialkosten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für Mängel an unseren Leistungen, die durch Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber gestellten Materialien, Teile, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Maschinen verursacht sind, haften wir nicht. Wir sind berechtigt, einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen, der uns aus solchen Fehlern und Mängeln erwächst.

Im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder unvorhersehbarer Ereignisse im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterpelieferanten entbinden den Lieferanten von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Lieferer den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt des betreffenden Ereignisses zu unterrichten.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Verpfändung oder Übereignung an Dritte ist unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt bezüglich Forderungen aus Lohnfertigung berechtigt den Lieferanten beigestelltes Material des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

6. Gefahrenübergang und Abnahme

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetag, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung/Mängelrüge

Der Auftraggeber hat die Lieferung oder Leistung unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Empfang schriftlich, spätestens innerhalb von 3 Tagen gerügt werden. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Ablauf der Frist ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen müssen ebenso schriftlich angezeigt werden und unterliegen den gesetzlichen Fristen. Vorher und ohne Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Veränderungen an Lieferungen (Produkten) oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferanten muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben sein. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.

8. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Warendorf. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.